

Finanzordnung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.11.2025

Kleingartenverein Klingenberg e.V.

§ 1 Grundlagen

1. Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins sind die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Erweiterten Vorstandes und der Finanzplan.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
3. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Finanzplanes.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Höhe der Ausgaben muss angemessen und sachlich begründet sein.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Leistungen

1. Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld und Arbeitsleistungen. Die Höhe dieser Leistungen wird in der Beitrags- und Gebührenübersicht dieser Finanzordnung geregelt (**Anlage**).
2. In der Beitrags- und Gebührenübersicht sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der Kostenentwicklung können Anpassungen jederzeit durchgeführt werden.
3. Die Leistungen werden zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Pächterwechsel ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Verrechnung mit eigenen Forderungen ist nur in Absprache mit dem Vorstandmitglied für Finanzen zulässig. Ratenvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, für eine maximale Laufzeit von 3 Monaten abgeschlossen werden. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Kreisverband sowie Rechnungsbeträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Die als finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit eingenommenen Mittel werden zur Finanzierung der Vereinsarbeit eingesetzt.
3. Für Aufwandsentschädigungen wie z.B. Reisekosten, Verwendung finanzieller Mittel für Ehrungen und Auszeichnungen, pauschale Aufwandsentschädigungen etc. sind auf Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Vorstand gesonderte Beschlüsse zu fassen.
4. Für die Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen kann eine Umlage erhoben werden. Sie muß von allen Pächtern entrichtet werden. Zweck, Höhe und Dauer werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Erweiterten Vorstand beschlossen. Eine Erstattung beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nicht.

§ 4 Finanzplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung bzw. dem Erweiterten Vorstand zu beschließen ist.
2. Das Vorstandsmitglied für Finanzen überwacht die Einhaltung des Finanzplans und berichtet dem Vorstand laufend über den Stand, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

§ 5 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss werden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisionskommission gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist die Rechnungsprüfgruppe berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat der Revisionskommission dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.
3. Die Revisionskommission schlägt der Mitgliederversammlung bzw. dem Erweiterten Vorstand die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Revisionskommission überwacht die Einhaltung der Finanzordnung und des Finanzplans. Sie überprüft insbesondere, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Revisionskommission ist außerhalb der Mitgliederversammlung bzw. dem Erweiterten Vorstand zur Verschwiegenheit gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichtet.

§ 7 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstands,
 - Anschaffungs- und Zeitwert sowie
 - Aufbewahrungsort

§ 8 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Das Vorstandsmitglied für Finanzen verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse. Der Vorstand ist berechtigt, unter Wahrung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit, zeitweilig freie finanzielle Mittel auf einem kurzfristig kündbarem Festgeldkonto anzulegen.
2. Zahlungen werden vom Vorstandsmitglied für Finanzen nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für die Einhaltung des Finanzplans verantwortlich.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto liegt beim Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 500,00 Euro benötigt der Vorstandsvorsitzende einen Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Aufbewahrungsfristen

Einnahme- und Ausgabebelege mit den entsprechenden Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 8 Jahren.

§ 10 Schlussabstimmungen

Der Vorstand ist befugt, bei Veränderungen der vereinsunabhängigen Kosten und Gebühren (z.B. Steuern, Elektro, Wasser, Pacht, Versicherungen) entsprechende Veränderungen in der Finanzordnung vorzunehmen.

Die Mitglieder sind hierüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **14.11. 2025** in Kraft.

Anlage

- Die Befugnisse des Vorstandes zur selbstständigen Entscheidung über finanzielle Mittel des Vereins werden auf einen Betrag bis zu 5.000,00 EUR festgelegt.
- Dem Vorsitzenden wird das Recht der unmittelbaren Verfügung eines Betrages bis zu 500,00 EUR aus dem finanziellen Fonds des Vereins eingeräumt.
- Bei Aufnahme in unseren Verein ,ist eine Aufnahmegebühr von 50,00 EUR zu entrichten
- Die Höhe der Störreserve wird auf 10000 EUR festgelegt

Mit Bußgeld können belegt werden:

Ablagerungen von Gartenabfällen ,Bauschutt o. Ä. außerhalb des eigenen Gartens	100,00 €
Fahrten und Parken mit dem KFZ in der Gartenanlage ohne Genehmigung	50,00 €
Betreiben der Wasser- oder E-Anlage ohne Verbrauchszähler oder ohne gültige Eichung	200,00 €
Ablesung von E - und Wasserzähler nicht ermöglicht	100,00
Verstoß gegen öffentlich bekannt gegebene Beschlüsse des Vorstandes	50,00 €
Beschädigungen von Gemeinschaftsanlagen	100,00 €